

L 4 B 935/06 KR PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
4
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 3 KR 17/02
Datum
25.10.2006
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 4 B 935/06 KR PKH
Datum
17.01.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 25. Oktober 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die 1979 geborene und bei der Beklagten versicherte Klägerin unterzog sich ab Oktober 1997 einer kieferorthopädischen Behandlung, deren Kosten (4.520,80 DM) von der Beklagten übernommen wurden, brach die Behandlung jedoch im Sommer 2000 ab. Unter Vorlage eines neuen kieferorthopädischen Behandlungsplanes eines anderen Kieferorthopäden vom 28.09.2000 beantragte die Klägerin die Kostenerstattung für die Therapie (10.457,06 DM). Nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme eines kieferorthopädischen Gutachters lehnte die Beklagte die Kostenübernahme mit Bescheid vom 20.11. 2000 ab und wies den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.2002 zurück. Sie habe zu Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet, die vorgesehenen Maßnahmen seien unwirtschaftlich und die Therapie des Zweitbehandlers sei nicht erfolgversprechend.

Die Klägerin hat hiergegen am 01.02.2002 Klage beim Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Es gehe vorliegend um die Fortsetzung der früher bewilligten Behandlung, zu deren Beginn sie bereits über 18 Jahre alt gewesen ist, so dass es auf die Altersgrenze nicht mehr ankommt. Das SG hat mit Beschluss vom 25.10.2006 die mit der Klage beantragte Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin vom 24.11.2006. Es habe sich im vorliegenden Fall um eine schwierige und strittige Rechtsfrage gehandelt, weshalb Prozesskostenhilfe geboten sei. Das SG habe nach Eingang der Klagebegründung im Februar 2002 keinen Hinweis auf die Erfolgslosigkeit der Klage gegeben, die nunmehr im Hinblick auf ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2005 zurückgenommen werde. Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und des SG Bezug genommen.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat ([§§ 172, 173, 174](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist unbegründet.

Das SG hat Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt. Nach [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO), der wie alle Vorschriften über die Prozesskostenhilfe gemäß [§ 73a SGG](#) entsprechend auf das Sozialgerichtsverfahren anzuwenden ist, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Im vorliegenden Verfahren bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht, so dass Prozesskostenhilfe, d.h. die beantragte Beordnung eines Rechtsanwalts, abzulehnen ist ([§ 121 ZPO](#)).

Hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht den Standpunkt des Antragstellers (Klägers) aufgrund dessen Angaben und der von ihm vorgelegten Unterlagen für zutreffend oder doch für vertretbar hält. Das Gesetz verlangt hier vom Richter eine überschlägige rechtliche Wertung des bekannten Sachverhalts. Aufgrund der hier zulässigen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass

von einer Erfolgsaussicht des Verfahrens nicht ausgegangen werden konnte.

[§ 28 Abs. 2 S. 6](#), 7 Sozialgesetzbuch V (SGB V) enthält den grundsätzlichen Ausschluss kieferorthopädischer Behandlungen nach [§ 29 SGB V](#) bei Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme hiervon für Versicherte ab 18 Jahren besteht nur dann, wenn schwere Kieferanomalien in einem Ausmaß vorliegen, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert, um schwere Kau- und Funktionsstörungen des Mund-Kiefer-Systems zu beheben. Da die Klägerin bereits zu Beginn der Behandlung im Oktober 1997 das 18. Lebensjahr vollendet hatte, kann hier die Frage offen bleiben, ob die weitere kieferorthopädische Behandlung durch einen anderen Arzt eine neue Behandlung oder die Fortsetzung der früheren Therapie ist. Es gibt keinen Anspruch auf Fortsetzung fehlerhaften Verwaltungshandelns ([Art. 3 Abs. 1](#), [20 Abs. 3](#) Grundgesetz). Hinsichtlich der denkbaren Ausnahmeindikationen ist auf die von der Beklagten eingeholte gutachtliche Stellungnahme von Dr. S. zu verweisen, der die vorgesehenen Maßnahmen (Entbänderung und Neubänderung) für unwirtschaftlich und die Therapie des Zweitbehandlers (ohne Extraktion) nicht für erfolgversprechend hält. Auch der Umstand, dass das Sozialgericht erst nach mehr als vier Jahren über die Prozesskostenhilfe entschieden hat, führt nicht zur Erfüllung der Kriterien der [§§ 114 ff. ZPO](#).

Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar ([§ 127 Abs. 2 ZPO](#) i.V.m. [§§ 73a](#), [177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-03-30